

27/IX. 1919

1735

10. Anfrage des G. R. Zimmerl:

Vor einigen Tagen wurden die Bedingungen für die Zuweisung von Petroleum veröffentlicht. Leider wurden auch diesmal die Hausbesorger, die dieses Beleuchtungsmittel zur Ausübung ihres Dienstes notwendig brauchen, nicht berücksichtigt. Die Hausbesorger haben vielfach noch Wohnungen, in denen weder elektrisches Licht, noch Gasbeleuchtung installiert ist und sind daher auf die Petroleumbeleuchtung angewiesen.

Während der Private, wenn Mangel an Beleuchtungsstoff ist, sich zeitlicher zur Ruhe begeben kann, muß der Hausbesorger nicht nur bis zur Torsperrung ausbleiben, sondern muß auch dann noch den Parteien, die Einlaß begehren, aufsperrn. Er muß also auf jeden Fall durch einige Stunden seine Wohnung beleuchten. Die schrecklichen Sicherheitsverhältnisse machen es auch erforderlich, daß die Hausbesorger vor der Torsperrung die Gänge, insbesondere die Zugänge zu den Keller- und Bodenträumen absuchen, ob sich nicht ein Einbrecher dort versteckt hält. Auch zu diesem Behufe benötigt der Hausbesorger eine Beleuchtung (zumeist Petroleumlaterne).

Es steht somit außer allem Zweifel, daß die Hausbesorger aus Sicherheitsgründen dringendst zur Ausübung ihres Berufes Petroleum benötigen und ich stelle daher die Anfrage:

Ist dem Herrn Bürgermeister bekannt, daß die Hausbesorger keinerlei Beleuchtungsmaterial zugewiesen bekommen und daß sie andererseits Petroleum dringendst zur Ausübung ihres Dienstes benötigen? Ist der Herr Bürgermeister bereit, da in obigem Falle auch allgemeine Sicherheitsgründe in Betracht kommen, kompetenten Ortes zu intervenieren, daß den Wiener Hausbesorgern Petroleum zur Ausübung ihres Dienstes zugewiesen werde?

Bürgermeister: Die Bestimmungen über die Ausgabe neuer Petroleumbezugsarten beruhen auf einer Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1919. Die Bestimmungen dieser Verordnung decken sich mit jenen, die für die Bezugsregelung in den Jahren 1917 und 1918 erlassen wurden. Insofern Hausbesorger bezüglich ihrer Wohnung ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, wird ihnen eine Petroleumbezugskarte bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission ausgestellt. Eine weitergehende Berücksichtigung konnte wegen des außerordentlichen Mangels an Petroleum nicht stattfinden. Ein besonderer Bedarf der Hausbesorger nach Beleuchtungsmaterial muß daher durch Verwendung von Wachskerzen, deren Bezug frei ist, oder durch Karbidbeleuchtung gedeckt werden.